

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
des Vereins „Studenten im Olympiazentrum e.V.“

vom 12.05.1987

Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, Ladungsfrist und Veröffentlichung der Tagesordnung sind in der Satzung selbst, § 4, geregelt.

§ 1 Eröffnung und Leitung der Versammlung

1. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes eröffnet die Mitgliederversammlung, leitet die Wahl der Versammlungsleitung und schließt die Versammlung.
2. Im Übrigen wird die Versammlung von einer aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei Protokollführern bestehenden Versammlungsleitung geleitet. Die Vorsitzenden führen die Rednerliste, erteilen das Wort und stellen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest. Mitglieder des Vereinsvorstandes können der Versammlungsleitung nicht angehören.
3. Die Mitglieder der Versammlungsleitung werden zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der Versammlungsleitung erfolgt offen. Vorschlagsberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten und der Vorstand. Die Vorschläge können durch Zuruf gemacht werden.
4. Gegen ein Mitglieder der Versammlungsleitung kann jederzeit durch Zuruf ein Misstrauensantrag gestellt werden. Dieser ist unter Leitung eines Mitglieds des Vereinsvorstandes unverzüglich abzustimmen und bedarf zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit. Im Falle der Annahme eines Misstrauensantrags ist unverzüglich ein anderes Mitglied in die Versammlungsleitung gemäß Abs. 3 zu wählen.

§ 2 Verfahrensregeln

1. Die Vorsitzenden stelle die vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung. Änderungsanträge können durch Zuruf gestellt werden. Die Abstimmung erfolgt offen.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung sprechen zunächst die Berichterstatter, Referenten oder Antragsteller. Sodann erhalten weitere Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Meldungen werden erst nach der Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Den Berichterstattern, Referenten oder Antragstellern kann auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.
3. Zur Richtigstellung der ihn selbst betreffenden Behauptungen ist jedem Redeberechtigten nach Schluss der Aussprache einmalig das Wort zu einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
4. Redner, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind von einem Vorsitzenden zur Sache, Versammlungsteilnehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Beim zweiten Sach- oder Ordnungsruf kann ein Vorsitzender dem Mitglied das Wort entziehen oder es aus der Versammlung ausschließen.

§ 3 Einbringung von Anträgen

1. Anträge sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Ihr Wortlaut wird mit der nach § 4.1 der Satzung erfolgenden Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

2. Dringliche Anträge können nach dieser Frist oder auf der Versammlung eingereicht werden. Diese Einreichung muss schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
3. Ein dringlicher Antrag wird behandelt, wenn sich kein Mitglied der Versammlung gegen seine Behandlung ausspricht. Spricht sich ein Mitglied gegen die Behandlung aus, so erhält es die Gelegenheit, dies zu begründen. Anschließend wird sofort über die Behandlung des dringlichen Antrages abgestimmt. Der Antrag wird nur behandelt, wenn sich die einfache Mehrheit dafür ausspricht.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

1. GO-Anträge sind:
 - a. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - b. Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - c. Antrag auf Schluss der Debatte
 - d. Antrag auf Vertagung auf die nächste Vollversammlung
 - e. Antrag auf Nichtbefassung
 - f. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
2. GO-Anträge werden durch Zuruf gestellt und sofort behandelt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung redende Redner dürfen jedoch ihre Beiträge zu Ende bringen.
3. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der GO-Antrag als angenommen. Erfolgt nur der Zuruf „formale Gegenrede“, so wird der GO-Antrag sofort abgestimmt. Erfolgt der Zuruf „begründete Gegenrede“, so ist demjenigen Mitglied, das als erstes diesen Zuruf gemacht hat, Gelegenheit zu geben, seine Gegenrede kurz zu begründen. Anschließend wird sofort abgestimmt.

§ 5 Abstimmung über Anträge

1. Anträge und Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sie eine einfache Stimmenmehrheit erreichen. Bei Stimmengleichheit gelten sie als abgelehnt.
2. Von mehreren Anträgen zum selben Thema ist der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen.
3. Bei Abstimmungen zählt die Versammlungsleitung die Stimmen aus. Wird das Ergebnis der Auszählung angezweifelt, so können die Vorsitzenden die Wiederholung der Auszählung anordnen. Die Vorsitzenden können schriftliche Abstimmung anordnen. Schriftliche Abstimmung ist in jedem Fall anzuordnen, wenn sich bei der ersten Wiederholung der Auszählung kein klares Bild ergibt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit geändert werden.
2. Anträge zur Änderung müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vereinsvorstand vorliegen. Ihr Wortlaut wird mit der nach § 4.1 der Satzung erfolgenden Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Anträge müssen als erster Punkt der Tagesordnung behandelt werden und treten bei ihrer Annahme zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft, sofern der betreffende Antrag keinen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens vorsieht.